

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Leipziger Gruppe (2024) (Leipziger AEB 2024)

Modul B. Beratungsleistungen

B.1. Leistungsdurchführung

B.1.1. Der Auftragnehmer ist bei der Erbringung seiner Leistungen grundsätzlich in der **Wahl des Leistungsorts** frei. Auf Anforderung des Auftraggebers werden die Leistungen ganz oder teilweise in den Räumlichkeiten des Auftraggebers durchgeführt.

B.1.2. Der Auftragnehmer hat seine Leistungen nach den **Anforderungen und Anregungen des Auftraggebers** zu erfüllen und etwaige Bedenken hiergegen dem Auftraggeber unverzüglich in Textform mitzuteilen; er hat seine vereinbarten Leistungen vor Beginn der Ausführung mit dem Auftraggeber und den anderen fachlich Beteiligten abzustimmen.

B.1.3. Bei erkennbaren **Möglichkeiten zur Kostensenkung** weist der Auftragnehmer den Auftraggeber auf diese hin. Bei erkennbaren **Kostensteigerungen** unterbreitet der Auftragnehmer dem Auftraggeber Einsparungsvorschläge einschließlich sich aus diesen ergebenden Auswirkungen hinsichtlich Qualität und Fertigstellungsterminen.

B.2. Vergütung

B.2.1. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, gelten **Schätzungen** des Auftragnehmers zum voraussichtlichen Zeit- oder Vergütungsumfang als vereinbartes Budgetlimit.

B.2.2. Soweit nicht bereits im Vertrag ein Festpreis oder Arbeitspakete mit Budgetlimit vereinbart sind, wird der Auftragnehmer vor Beginn der Ausführung den Auftrag in sinnvolle Arbeitspakete nebst Budgetlimit aufteilen und dem Auftraggeber zur Bestätigung in Textform vorlegen.

B.2.3. Erfolgte der Vertragsschluss *ohne* öffentliche Bekanntmachung des Auftrages im Rahmen eines EU-Vergabeverfahrens nach den §§ 97 ff. GWB, gelten als Budgetlimit die jeweils **anwendbaren vergaberechtlichen Schwellwerte** als vereinbart.

B.2.4. Ist eine zeitabhängige Vergütung vereinbart, wird der Auftragnehmer **Leistungsnachweise** an den Auftraggeber über die erbrachte Tätigkeit sowie aufgelaufene Zeit und Vergütung in Textform übermitteln. Ein Leistungsnachweis ist alle 4 Wochen, spätestens jedoch bei Überschreitung eines Volumens von 20.000 € netto seit vorangegangenem Leistungsnachweis fällig.

B.2.5. Soweit nicht schriftlich oder per E-Mail durch den Auftraggeber freigegeben, sind Präsenzsitungen, Telefonkonferenzen o.ä. („**Beratung**“), die unter mehreren Beratern des Auftraggebers stattfinden *ohne* dass ein Vertreter des Auftraggebers teilnimmt, höchstens bis zum Umfang von einer Honorarstunde je Beratung abrechenbar.

B.2.6. Nehmen an einer Beratung mehrere Vertreter des Auftragnehmers teil, wird der Auftragnehmer lediglich das Honorar für einen Berater abrechnen und zwar für den vom Auftraggeber angeforderten, hilfsweise für den Teilnehmer mit dem höchsten vereinbarten Stundensatz.

B.2.7. Die **Herstellung und Übergabe von Dokumenten** und sonstigen, sich aus dem Vertrag ergebenden Arbeitsergebnissen wird nicht gesondert vergütet.

B.3. Haftung

B.3.1. Der Auftraggeber bestätigt, dass der Auftragnehmer berechtigt ist, nach eigener Plausibilitätsprüfung auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der ihm vom Auftraggeber **überlassenen Informationen** zu vertrauen.

B.3.2. Der Auftraggeber behält sich vor, dem Auftragnehmer **von Dritten erbrachte Leistungen** zur Nutzung zugänglich zu machen.

Eine Haftung des Auftraggebers oder dieser Dritten gegenüber dem Auftragnehmer für diese Leistungen ist mit der Überlassung jedoch nicht verbunden.

B.4. Wettbewerbsverbot

B.4.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während der Vertragslaufzeit und eines weiteren Jahres in gleicher Angelegenheit nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers für ein anderes Unternehmen tätig zu werden. Die Zustimmung darf nicht aus unbilligen Gründen verweigert werden.

B.4.2. Soweit im Einzelfall Zweifel bestehen, ob ein bestimmtes Verhalten des Auftragnehmers mit der Tätigkeit für den Auftraggeber vereinbar ist, wird der Auftragnehmer diesen rechtzeitig vor Übernahme seiner Tätigkeit informieren.

B.5. Vertragsbeendigung

B.5.1. Der Auftraggeber kann den ganzen Vertrag oder Teile davon jederzeit kündigen.